

Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.
Ev. Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.
Katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW
LAG Ev. Familienbildung Rheinland
Ev. Familienbildungswerk Westfalen-Lippe e.V.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3932

Alle Abg

Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes

A. Grundsätzliches

Die Evangelische und Katholische Erwachsenen- und Familienbildung in NRW begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und sieht ihn als wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung der Förderung der Erwachsenen- und Familienbildung in NRW an. Wir danken allen, die diesen Schritt durch ihren Einsatz in den letzten Monaten ermöglicht haben.

1. Jährliche Dynamisierung von 2%

Die Dynamisierung der Höchstfördersumme (Personalförderung, Unterschiedsbetrag und Entwicklungspauschale) muss analog zu anderen Bildungsbereichen (KiTa) im WbG verankert werden. Nur so ist Personal- und Planungssicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Wir schlagen vor, eine Dynamisierung von 2 % verbindlich festzuschreiben. Nur so kann der faktische Rückbau der öffentlichen Fördermittel in einer Zeit, die auf Weiterbildung mehr denn je angewiesen ist, verhindert werden.

2. Familienbildung

Eine bessere Sichtbarkeit der Familienbildung im WBG bleibt aus. Analog zur Neubewertung der politischen Bildung in § 3 wäre auch eine Passage zur Familienbildung (Stichworte: Förderung der Alltags- und Erziehungskompetenz, Unterstützung bei Elternverantwortung, Vereinbarkeit und Partizipation) der zunehmenden gesellschaftlichen Bedeutung auch in der Weiterbildung angemessen.

3. Zweiter Bildungsweg / Partizipation der WBAT an Fördermitteln

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land NRW weitere 5 Millionen für dieses Arbeitsfeld zur Verfügung stellt. Es handelt sich hier um ein Pflichtangebot, für das Standards einzuhalten und zu erfüllen sind. Im Sinne der Subsidiarität müssen alle Träger, die diese Standards erfüllen, gleichwertig an den zur Verfügung gestellten Mitteln partizipieren können. Dies ist derzeit nicht der Fall.

B. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

§ 3: Aufgaben der Weiterbildung

Gesundheitsbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklungen sollen in § 3 analog zu § 11 ergänzt werden.

§ 8: Unterschiedsbetrag

Die neu eingeführte Bezeichnung „Unterschiedsbetrag“ bleibt im Kontext des Gesetzes technisch und farblos. Wir empfehlen, sie durch den Begriff „Bildungsbudget“ zu ersetzen.

§ 16: HPM Stellen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (WBAT)

§ 16 Abs. 4: Die Förderquote von 60% der HPM-Stellen für die WBAT ist nicht ansatzweise auskömmlich und entbehrt inhaltlicher Begründungen.

Die Arbeitszeit der HPM ist nicht nach USt (a 45 Minuten) zu berechnen. Die Unterrichtsstunden sollten zu einer Gesamtarbeitszeit aufaddiert werden, für die dann der Nachweis zu führen ist.

§ 18: Entwicklungspauschale

Wir begrüßen die Einführung einer Entwicklungspauschale, die der Tatsache Rechnung trägt, dass Weiterbildung ohne stetige Entwicklung und Innovation nicht zielführend erfolgen kann. Sie sollte – wie vom Gesprächskreis immer wieder errechnet – 15% des Höchstförderbetrags betragen.

§ 22: Fördervoraussetzungen

§ 22 Abs. 4 neu: Es fehlt der Hinweis auf alternative Bildungsformate wie Digital- oder Hybridformate oder aufsuchende Bildung.

Digitale Formate müssen selbstverständlich auch mehrtägig durchgeführt werden können (in Anlehnung an das AWbG).

§ 26: Berichtswesen

Das Nachweisverfahren sollte – wie angekündigt – einfach und bürokratiearm aufgebaut sein. Schon jetzt liegen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine vollständigen Angaben zu Geschlecht und Alter vor. Die Aufzählung in § 26 ist in Teilen problematisch.

Köln, Dortmund, Düsseldorf, 15. April 2021

Wolfgang Hesse, KEFB

Dr. Martin Schooser, KEFB

Antje Rösener, EBW Westfalen-Lippe

Dr. Dagmar Herbrecht, eeb Nordrhein

Miriam Boger, LAG Ev. Familienbildung Rheinland

Sabine Marx, LAG Ev. Familienbildung Rheinland

Sabine Stein, Ev. Familienbildungswerk Westfalen-Lippe